

Wahlbekanntmachung

Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren der Stadtvertretung Gützkow

Gemäß § 40 und 42 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 i.V.m. § 45 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 gebe ich bekannt:

Die Stadtvertretung Gützkow hat am 01.07.2019 folgende Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren getroffen:

Der Einspruch von Herrn Stephan Grabow vom 18.06.2019 gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 26.05.2019 wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Einspruch ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Es handelt sich bei den im Einspruch vorgetragenen Sachverhalten jedoch nicht um eine Unregelmäßigkeit, die bei einer realistischen Betrachtungsweise das Wahlergebnis in der Weise beeinflusst haben kann, dass es hierdurch zu einem anderen als dem festgestellten Wahlergebnis kommen konnte.

Die Entscheidung der Stadtvertretung ist am 07.07.2019 bestandskräftig geworden.

Entsprechend § 40 LKW G i.V.m. § 42 LKW G steht allen Beteiligten im Wahlprüfungsverfahren gegen die Wahlprüfungsentscheidung einer kommunalen Vertretung binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor den Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

B. Witschel

B. Witschel
Wahlleiterin

Züssow, den 10.07.2019

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 10.07.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 14.08.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 08 /2019